

PROTOKOLL Sitzung der Gemeindevertretung Boock

Sitzungstermin: Dienstag, 16.06.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:50 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehr Boock

Anwesende:

Herr Gunnar Mißling
Herr Bernd Schreiber
Frau Ute Hoffmann
Herr Heiko Kiel
Frau Silke Dähn
Herr Steffen Gierke
Herr Thomas Moll
Herr Daniel Riebe

Abwesende:

Herr Michael Adam

abwesend, entschuldigt

Gäste:

Herr Karsten Gombert
Frau Kerstin Hobom
Herr Martin Giese

Schriftführung:

Frau Silvana Juhl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse
- 4 Bürgerfragestunde

- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter
- 7 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2020-556
- 8 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB

hier: Aufhebung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Satzungsbeschluss (BV/07-2020-543)
Vorlage: BV/07-2020-559
- 9 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB

hier: Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB
Vorlage: BV/07-2020-560
- 10 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB
hier: Beschluss über den 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag vom 12./22.03.2020
Vorlage: BV/07-2020-562
- 11 Bebauungsplan Nr. 4 "Küsselhof" der Gemeinde Boock
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/07-2020-558
- 12 Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Boock
Vorlage: BV/07-2020-557
- 12.1 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorhaben: Errichtung eines Feuerlöschteiches
Vorlage: BV/07-2020-563

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit acht Gemeindevertretern, inklusive Bürgermeister, fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt wird die Beschlussvorlage BV/07-2020-563 als TOP 12.1 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 3 Bewilligung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2020 und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister verliest die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

- BV/07-2020-552 Auftragsvergabe FF Boock
Dienst- und Schutzbekleidung
Einstimmig beschlossen
- BV/07-2020-553 Flächenkauf Gemarkung Boock
Einstimmig beschlossen
- BV/07-2020-554 Beschluss über den Erwerb eines Hochentasters
Einstimmig beschlossen
- BV/07-2020-551 Änderung zum Arbeitsvertrag geringf. Beschäftigung
Einstimmig beschlossen

Zum vorliegenden Protokoll gibt es keine Änderungen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 4 Bürgerfragestunde

Sachverhalt:

Vorsitzender des Boocker SV 62 Sportverein Herr K. Gombert, bittet um Unterstützung bei der Entscheidung, ob das Reitturniers stattfinden kann. Verunsicherung seitens des Sportvereins besteht, das Reitturniers würde am 18.07/19.07.2020 ohne Zuschauer stattfinden.

Herr M. Giese übernimmt das Wort. Der Wettkampf wäre zurzeit möglich, notwendig wäre nur noch eine Anzeige. Auf dem Sportplatz dürfen zur gegebenen Zeit sich maximal 300 Personen befinden. Die Hygienebedingungen werden beachtet und notwendige Schilder werden angebracht. Im Falle einer Infektion mit dem Corona Virus ist der Sportverein nicht haftbar. Die Teilnahmebögen sind bis zu 4 Wochen aufzubewahren. Herr Giese verliest ein Schreiben vom Landkreis Vorpommern-Greifswald. In Pasewalk und Polzow sind bereits Reitturniere veranlasst worden, ebenso hat der Sportverein schon Sponsorengelder erhalten. Der Bürgermeister verliest eine angeforderte Zuarbeit von Herrn Futh.

Diskussionen:

Der Aufwand und Nutzen des Reitturniers steht in keinem Verhältnis. Der Öffentlichkeitswert ist vor allem für Boocker Bürger nicht gegeben. Herr Giese ist für die Durchführung und verweist darauf, dass der Boocker SV 62 der aktuelle Pächter der Reitsportanlage ist. Die Sportanlage gehört der Gemeinde Boock, demnach liegt die Verantwortung bei der Gemeinde im Falle einer unzureichenden Hygieneverordnung. Herr Riebe spricht sich ebenfalls für

die Durchführung des Reitturnieres aus. Der Bürgermeister äußert erneut seine Bedenken, im Falle einer Corona Neuinfektion wird die Gemeinde zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die Gemeindevertretung nimmt keine Abstimmung dazu vor, sie sieht die vorgängige Entscheidungsgewalt beim Vorstand des Boocker SV 62.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 16.06.2020

- Der Förderbescheid zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs über eine Fördersumme von 35.000 € für die Freiwillige Feuerwehr Boock ist vom Landesförderinstitut eingegangen. An dieser Stelle möchte ich einen besonderen Dank an die Landtagsabgeordnete und Vizepräsidentin des Landtages M-V Frau Beate Schlupp aussprechen, die sich insbesondere für diese Förderung eingesetzt hat. Somit steht der öffentlichen Ausschreibung und Anschaffung eines MTF/MTW nichts mehr im Wege.
- Am Donnerstag, 09.07.2020 wird das Innenministerium M-V gemeinsam mit Vertretern der Landes-CDU die Gemeinde Boock besuchen. Sie möchten sich vorrangig über die Nachwuchsarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr informieren. Der genaue Personen- und Teilnehmerkreis sowie Ort und Uhrzeit sind noch in Abstimmung.
- Unsere Kindertagesstätte ist in den zurückliegenden Wochen immer mehr zum Normalbetrieb zurückgekehrt, jedoch noch nicht vollumfänglich, da das entsprechend notwendige Fachpersonal fehlt. Aktuell wird unsere Einrichtung von Frau Heike Kühn aus Löcknitz unterstützt. Frau Kühn ist Tagesmutter und wird vom Jugendamt des Landkreises VG bei Personalengpässen in Kitas als Unterstützungskraft eingesetzt und finanziert.
- Die Gemeindearbeiter haben am Nebengebäude in der Kita den Giebel mit Holz neu beschlagen. Dank gilt an der Stelle dem Sponsor des Materials Herrn Michael Adam und der Firma Tischlerei und Innenausbau Thomas Moll, der mit seinem Spezialwerkzeug Unterstützung beim Zuschneiden der Bretter gegeben hat.
- Im Mai fand ein gemeinsamer vor Ort-Termin am Wehr des Plöwenschen Abzugskanals in der Nähe der Schwerstpflgeeinrichtung „Hanna-Simeon“, mit dem Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes Herrn Kerner, dem Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes Herrn Hühner, Michael Adam und mir statt. Anlass dieses Termins war der starke Bewuchs des Böschungsbereiches und des Krautes im Wasser. Da der Bereich des Wehres auch als Löschwasserentnahmestelle für den örtlichen Brandschutz dient und dementsprechend ausreichend Wasser nachlaufen muss, forderten Michael Adam und ich vom Wasser- und Bodenverband die Durchführung einer Böschungsmahd sowie die Krautung in dem Bereich ein. Dies wurde von den Vertretern des Wasser- und Bodenverbandes abgelehnt, da ein Verbot für derartige Arbeiten in diesem Abschnitt des Plöwenschen Abzugskanals von Seiten der zuständigen Behörden besteht. Des Weiteren gab es Begehungen und Besichtigungen von defekten Kontrollschächten für die Drainageleitungen auf Ackerflächen im Bereich des Rückwärtsberges und im Bereich Steinberg (Nähe Grundstück ehemals Bauer Lemke) statt. Nach Aussage und Rechtslage ist hierfür nicht mehr der Wasser- und Bodenverband zuständig, sondern die jeweiligen Grundstückseigentümer. Hier bedarf es weiterer Klärungen.
- Die Tiefbauunternehmen, die wiederkehrend in der Gemeinde Boock tätig sind, wurden von mir in persönlichen Telefongesprächen aufgefordert, sich zukünftig besser abzustimmen bei derartigen Arbeiten, ob bei Aufgrabung eines Kanalschachtes beispielsweise Trink- und Abwasser, Energieversorgungs- und Telefonleitungen im glei-

chen Zuge verlegt werden können. Aktuell führt jedes Tiefbauunternehmen nach eigenem Ermessen seine eigenen notwendigen Tiefbauarbeiten durch. Sicher erfolgt eine vorherige Anzeige beim zuständigen Bauamt des Amtes Löcknitz - Penkun, jedoch ist die aktuelle Verfahrensweise so nicht mehr hinnehmbar, da nach Abschluss der Tiefbauarbeiten, der Zustand der Straßen, Gehwege etc. meist schlechter ist.

· Nächster GV-Sitzungstermin ist der 18.8.2020

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Bauamtsleiter Herrn Stahl.

Bezüglich der Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrhauses, berichtet Herr Stahl über die Zusammenkunft am 10.06.2020 im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Schwerin, die Teilnehmer waren: Herr Reimann Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Frau Rook Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Herr Czyborra Ministerium für Inneres und Europa, Herr Rosenow Landkreis VG Wirtschaftsförderung, Herr Mißling Bürgermeister Gemeinde Boock, Herr Stahl Bauamtsleiter Amt Löcknitz-Penkun

Bürgermeister stellte hier die Gemeinde vor, mit Verweis auf derzeit mehrere Baumaßnahmen von privaten Wohnhäusern und einer positiven Einwohnerentwicklung, es wird Bezug genommen auf die sehr aktive Feuerwehr des Ortes.

Es wird auf das laufende Antragsverfahren zur Förderung nach SBZ verwiesen. In einem Termin am 23.01.2020 innerhalb des Ministeriums für Inneres und Europa wurde das Projekt Gemeindehaus mit Feuerwehr vorgestellt. Hierbei wurde vom Ministerium eine Terminvereinbarung mit dem Landwirtschaftsministerium empfohlen.

Herr Czyborra empfiehlt jetzt bei einer Förderung von Feuerwehren mit besonderen Aufgaben eine Abstimmung über die Gemeindeebene hinaus. Weiterhin wird die tatsächliche Notwendigkeit von 3 Stellplätzen für die Wehr in Frage gestellt. Hierzu wird von der Gemeinde auf die Brandschutzbedarfsplanung verwiesen. Herr Czyborra wird die vorgelegte Vorplanung vom LPBK überprüfen lassen und hierzu einen Bericht anfordern, der auch der Gemeinde zugestellt wird.

Herr Reimann bewertet die Planung als zu groß für den Ort Boock, es wurden bereits Gemeindehäuser mit Feuerwehrhäusern in Kombination gefördert, aber die Dimensionierung ist nicht tragbar. Es sollen grundsätzlich Sanitäranlagen, Küche, Nebenräume gemeinschaftlich genutzt werden. Eine Kegelbahn ist Luxus und nicht förderfähig. Eine Gemeindesaal und die multiple Nutzung von Räumlichkeiten (Frisör, Arzt o.ä.) wird begrüßt.

Es wird die Überarbeitung der Antragstellung empfohlen. Hierbei soll noch einmal eingehend die Sanierung des Bestandgebäudes mit Erweiterung geprüft werden und eine Gegenüberstellung zum Neubau zwingend erfolgen.

zu 6 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Dieser Tagesordnungspunkt wird im letzten Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ behandelt.

zu 7 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boock
Vorlage: BV/07-2020-556

Sachverhalt:

Nach einem Hinweis durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald sind folgende Änderungen in den Hauptsatzungen erforderlich:

1. Im § 8 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung sind die %-Angaben durch €-Werte zu er-

setzen um der Entschädigungsverordnung zu entsprechen.

2. Für öffentliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) ist im § 9 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung zusätzlich die Bekanntmachung im Amtsblatt festzulegen. So werden die Vorschriften des § 4a BauGB eingehalten.
3. Im § 9 Abs. 4 der aktuellen Satzung ist die Festlegung der Öffnungszeiten für die Auslegung von Plänen nicht mehr erforderlich. Diese werden durch die Änderung gestrichen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diskussion:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB

hier: Aufhebung des Beschlusses über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Satzungsbeschluss (BV/07-2020-543)
Vorlage: BV/07-2020-559

Sachverhalt:

Nach Vorlage der Verfahrensakte beim Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde die Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ versagt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB ist in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht ist die Gemeinde Boock mit den Bekanntmachungen zur Auslegung nicht nachgekommen.

Daher ist der Satzungsbeschluss aufzuheben und eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB ist durchzuführen.
Danach erfolgt ein erneuter Satzungsbeschluss.

Diskussion:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt die Aufhebung des folgenden Beschlusses vom 12.03.2020:

BV/07-2020-543

Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 9 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB

hier: Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB
Vorlage: BV/07-2020-560

Sachverhalt:

Die Gemeinde Boock beabsichtigt, östlich der Löcknitzer Straße Baurecht für ein Einfamilienhaus zu schaffen.

Am 01.08.2019 beschloss die Gemeindevertretung Boock die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Boock entschieden, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ beschleunigt nach § 13 b BauGB einzuleiten. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der vorliegende Entwurf (Stand: Juni 2020) ist zu beschließen und der Begründungsentwurf (Stand: Juni 2020) zu billigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Als Frist werden hier 2 Wochen ab Zustellung der Beteiligungsunterlagen als angemessen erachtet. Als betroffene Öffentlichkeit werden die zukünftigen Bauherren beteiligt.

Diskussion:

Keine

Beschlussvorschlag:

Beschluss über den Entwurf

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2020 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2020 gebilligt.

Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ mit der Begründung ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beteiligung ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Frist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnen Löcknitzer Straße Ost" der Gemeinde Boock nach § 13 b BauGB
hier: Beschluss über den 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag vom 12./22.03.2020
Vorlage: BV/07-2020-562

Sachverhalt:

Am 12.03.2020 wurde der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ nach § 13 b BauGB beschlossen.

Im Genehmigungsverfahren wurde ein inhaltlicher Widerspruch zum B-Plan festgestellt, welcher ausgeräumt werden muss.

Zur Festlegung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet wurde als Rechtsgrundlage § 6 BauNVO benannt; richtig ist jedoch § 4 BauNVO.

Weiterhin ist nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald die dauerhafte Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme „Zauneidechsenhabitat“ zu sichern. Da sich dieses Habitat außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, kann dies nicht über diesen festgelegt werden. Eine Regelung im städtebaulichen Vertrag ist erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Diskussion:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock stimmt dem Abschluss des 1. Nachtrages zum städtebaulichen Vertrag vom 12./22.03.2020 mit Markus Fritzenwanker und Justyna Gosciminska-Fritzenwanker, Stückener Straße 25 in 14556 Seddiner See, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Bebauungsplan Nr. 4 "Küsselhof" der Gemeinde Boock
hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/07-2020-558

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 21.10.2019 hat die Gemeindevertretung Boock die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die Abwägungsvorschläge liegen dem Beschluss als Anlage 4 bei.

Der Planentwurf (Anlage 1) wird beschlossen und der Begründungsentwurf (Anlage 2) einschließlich des Entwurfs eines Umweltberichts wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Diskussion:

Herr Stahl übernimmt das Wort. Wir befinden uns in der Mitte des B-Plan Verfahrens. Eine wichtige Änderung im Entwurf ist die Teichanlage, die auch zur Löschwasserentnahmestelle dient. Die Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Müllfahrzeuge wurde vergrößert. Der Ausgleich wurde ermittelt und erfolgt über Kauf von Ökopunkten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Planentwurf mit der Begründung einschl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sollen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Boock vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einschl. Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12 Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Boock
Vorlage: BV/07-2020-557

Sachverhalt:

Für die Freiwillige Feuerwehr Boock soll ein Mannschaftstransportfahrzeug erworben werden. Hierfür wurde ein Antrag zur Förderung aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern, Projektförderung „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren“ gestellt. Für dieses Projekt wurden 35.000,00€ zugesagt.

Zur Gesamtfinanzierung wurden seitens der Gemeinde Boock 40.000,00€ in den Haushalt eingestellt.

Mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides kann das Vergabeverfahren (Einholung von Angeboten) begonnen werden. Die Vergabe wird seitens der Vergabestelle des Amtes Löcknitz-Penkun in Abstimmung mit dem Fachamt Brandschutz, in vorheriger Abstimmung des Leistungsverzeichnisses mit der Wehrführung, durchgeführt.

Für die Auftragsvergabe ist ein extra Beschluss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt von der Haushaltsstelle 1.2.6.05/1902.78560000 Auszahlungen für Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, hier stehen 40.000,00€ zur Verfügung.

Die Einnahme der Fördermittel in Höhe von 35.000,00€ erfolgt auf der Haushaltsstelle 1.2.6.05/1902.78560000. Die Gemeinde hat somit einen Eigenanteil von 5.000,00€.

Diskussion:

Der Bürgermeister Herr Mißling bittet um Information und Mitsprachrecht bei der Anschreibung der Autohäuser.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt, dass mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides zum Erwerb eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die FF Boock das Vergabeverfahren (Einholung von Angeboten) begonnen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12.1 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorhaben: Errichtung eines Feuerlöschteiches
Vorlage: BV/07-2020-563

Sachverhalt:

Antragsteller: Gemeinde Boock über Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Grundstück: Boock, Neue Straße

Lagedaten: Gemarkung Boock, Flur 2, Flurstück 497

Vorhaben: Errichtung eines Feuerlöschteiches, Nutzinhalt 170 m³
Fläche: 16,5 x 14,5 m, Tiefe bis max. 2,00 m
(innerhalb der Einfriedung)

Die gesetzliche Bearbeitungszeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens endet am 27.07.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt der Gemeinde in 2020 eingeplant.

Diskussionen:

Das öffentliche Interesse für die Errichtung eines Feuerlöschteiches überwiegt, deswegen wird der Beschluss im öffentlichen Teil gefasst und nicht im Nichtöffentlichen.

Beschlussvorschlag:


Die Gemeindevertretung Boock stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister beendet den öffentlichen Teil und stellt die Nichtöffentlichkeit her.


Frau Silvana Juhl
Schriftführung


Herr Gunnar Mißling
Vorsitz

